

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
(RiGas GmbH, Neuenkirchen)**

Die RiGas GmbH hat am 26.08.2019 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung (BImSchG) die Erweiterung ihrer BImSchG-pflichtigen Biogasanlage beantragt. Im Einzelnen ist die Aufstellung eines Containers mit installiertem BHKW zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes, der Neubau eines Ölabfüllplatzes, die Aufstellung einer Gasaufbereitung (Gaskühlung, Verdichter, Aktivkohlefilter) sowie die Erhöhung der Gasproduktion auf 3.354.750 m<sup>3</sup>/a geplant. Durch die Aufstellung des Containers mit installiertem BHKW erhöht sich die verfügbare Feuerungswärmeleistung auf 3.014 kW.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Sprengel, Flur 1, Flurstück 55/6.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz in der derzeit geltenden Fassung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegt. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG ist in diesem Verfahren daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 31.01.2020

Im Auftrag

Friese